

## **1. Beschluss aus der 16. Bezirksamt-Sitzung vom 15.03.2022**

### Gegenstand des Antrages:

Wahrnehmung der Aufgabe Erfüllung der Umsatzsteuerverpflichtungen der Bezirksverwaltung

### Beschluss:

a) Das Bezirksamt beschließt, dass die Verpflichtung der Bezirksverwaltung Umsatzsteuer für Leistungen abzuführen, bei denen sie Unternehmereigenschaften nach §2 Abs. 1 UStG aufweist und mit anderen Unternehmen im Wettbewerb steht, von den Organisationseinheiten wahrzunehmen ist, die diese Leistungen erbringen.

b) Die SE Personal und Finanzen unterstützt die betreffenden Organisationseinheiten bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe. Sie erbringt hierzu insbesondere folgende Beratungs- und Unterstützungsleistungen

- Prüfung, Beurteilung und Abstimmung steuerrechtlicher Fragen mit den Fachabteilungen des Bezirksamtes, der Senatsverwaltung für Finanzen und dem zuständigen Finanzamt

- Erarbeiten von Arbeitsanweisungen zur Sicherstellung der Einhaltung von steuerrechtlichen Regelungen

- Vorbereitung und Durchführung von internen Schulungen incl. Erstellen von steuerlichen Leitfäden und Schulungsunterlagen für die Mitarbeiter\*innen des Bezirksamtes

- Prüfung und Sicherstellung des Vorsteuerabzugs für das Bezirksamt

- Erstellung und Abgabe von Umsatzsteueranmeldungen und -erklärungen für das Bezirksamt

- Begleitung des Rechnungshofs bei Prüfungen

- Unterstützung bei der Ausstattung von technischen Voraussetzungen von Arbeitsplätzen für die Abgabe von Steuererklärungen /Umsatzsteuervoranmeldungen (Zertifikate, Programme)

- Unterstützung bei der Gründung von BgAs

- Koordination der Ausschreibung eines Rahmenvertrages für einen Steuerberater (komplexe Fallgestaltungen)